

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 18.08.2026

Nr. 71

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 834 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 834 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 27.08.2026
- 835 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 15.09.2026 für die Wahl der Einwohnervvertretung am 13.09.2026 im Gemeindefreien Bezirk Lohheide
- 835 Stadt Bergen, Bekanntmachung der Stadt Bergen über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl Celle, die Kreistagswahl Celle, für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin Bergen, für die Stadtratswahl Bergen sowie für die Wahlen der Ortsräte der Ortschaften der Stadt Bergen am 13. September 2026
- 837 Gemeinde Eschede, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen 2026 in Niedersachsen, Landratswahl und Kreistagswahl im Landkreis Celle, Gemeinderatswahl in der Gemeinde Eschede und Ortsratswahlen in den Ortschaften Eschede, Habighorst und Höfer am 13. September 2026
- 839 Gemeinde Eschede, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Eschede
- 841 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle
- 843 Gemeinde Faßberg, Widmung von Straßen, Allgemeinverfügung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Jahnke, Im Flachskamp 5, 29320 Südheide, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 06.08.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-CE920
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Constabel

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 27.08.2026

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Donnerstag, 27.08.2026, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die
Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesord-
nung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.06.2026
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.07.2026
4. Einwohnerfragestunde
5. Amtliche Bekanntmachung
6. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Orts-
räte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
7. Bericht über die wichtigen Beschlüsse der Ratsausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
8. Unterrichtung über eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG: Errichtung einer Treppenliftanlage an der Hinrich-
Wolff-Schule
4249/202
9. Übertragung von Grundstücksflächen, Bergen, Hermann-Ehlers-Straße
4248/2026
10. Straßenausbaubeiträge für die Erneuerung / Verbesserung der Straßenbeleuchtung
- Aufwandsspaltungsbeschluss
4262/2026
11. Beschluss eines Kriterienkatalogs zur Anwendung der neuen gesetzlichen Beschleunigungsinstrumente („Woh-
nungsbau-Turbo“) gemäß § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3a und 3b BauGB sowie § 246e BauGB - hier: Ergän-
zung der Kriterien um die Geschossflächenzahl (GFZ)
Vorlage folgt
12. Stellungnahme zur Unterrichtung der Kommunalaufsichtsbehörde
4252/2026
13. Ratsantrag von Herrn Stefan Hauke, Ratsmitglied Stadtrat Bergen, Gruppe Rot-Grün
4259/2026
14. Ratsantrag der CDU-Fraktion
Prüfung der Realisierbarkeit des Projekts "Seniorenwohnungen für Menschen ab 65 Jahren" während der In-
solvenz der Wohnvoll-Gruppe
4264/2026

15. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
16. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 17.08.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 15.09.2026 für die Wahl der Einwohnervertretung am 13.09.2026 im Gemeindefreien Bezirk Lohheide

Die 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses des Gemeindefreien Bezirks Lohheide findet am 15.09.2026 um 16:00 Uhr im Bürgerzentrum „Alte Schule“, Raum 2 und 3, Schulweg 16, 29303 Lohheide, statt.

Der Gemeindewahlausschuss stellt in dieser Sitzung das endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Einwohnervertretung (Gemeindewahl) im Gemeindefreien Bezirk Lohheide vom 13. September 2026 fest.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Gemeindewahlleiter, Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses sowie der/des Schriftführerin/Schriftführers
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide am 13.09.2026
 - 4.1 Bericht der Gemeindewahlleitung
 - 4.2 Prüfung des Wahlergebnisses
 - 4.3 Beschlussfassung über das endgültige Wahlergebnis und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
5. Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeindewahlausschusses
6. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Lohheide, 13.08.2026
Gemeindefreier Bezirk Lohheide

Reinhold
Stellv. Wahlleitung

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung der Stadt Bergen über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl Celle, die Kreistagswahl Celle, für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin Bergen, für die Stadtratswahl Bergen sowie für die Wahlen der Ortsräte der Ortschaften der Stadt Bergen am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die 17 Wahlbezirke der Stadt Bergen kann in der Zeit vom 24.08.2026 bis 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

in der Meldeabteilung der Stadt Bergen, Harburger Str. 12, eingesehen werden.
Die Räumlichkeiten sind barrierearm.
Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Stadt Bergen bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28.08.2026 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Bergen, Harburger Str. 12, 29303 Bergen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der bei der Stadt Bergen, Meldeabteilung, Harburger Str. 12, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr, beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

29303 Bergen, den 17.08.2026

Frank Juchert
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Eschede, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen 2026 in Niedersachsen, Landratswahl und Kreistagswahl im Landkreis Celle, Gemeinderatswahl in der Gemeinde Eschede und Ortsratswahlen in den Ortschaften Eschede, Habighorst und Höfer am 13. September 2026

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen 2026 in Niedersachsen

Landratswahl und Kreistagswahl im Landkreis Celle, Gemeinderatswahl in der Gemeinde Eschede und Ortsratswahlen in den Ortschaften Eschede, Habighorst und Höfer
am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Eschede kann in der Zeit vom 24.08.2026 bis 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	von 08.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags zusätzlich	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	nach Vereinbarung

im Rathaus der Gemeinde Eschede, Bahnhofstraße 4, 29348 Eschede, Zimmer E.25 eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von Montag, den 24.08.2026 bis spätestens Freitag, den 28.08.2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Deutscher i. S. des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und

- seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde seinen wahlrechtlichen Wohnsitz hat und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - (1) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - (2) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - (a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - (b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,
5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht aber telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eschede, den 12.08.2026
Gemeinde Eschede

Heinrich Lange
Bürgermeister

Gemeinde Eschede, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Eschede

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Eschede

1. Am 13. September 2026 finden in der Gemeinde Eschede folgende Kommunalwahlen statt:
Kreiswahl und Landratswahl im Landkreis Celle, die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Eschede und die Ortsratswahlen in den Ortschaften Eschede, Habighorst und Höfer.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Landratswahl im Landkreis Celle besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Diese würde am 27. September 2026 stattfinden.

2. Die Gemeinde Eschede ist in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Urnenwahlbezirk		Urnenwahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	rollstuhlge- recht
001	Eschede 1	Eschenhuus (Gemeindesaal, 1. OG), Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede	Ja
002	Eschede 2	Kita Osterberg, Osterstraße 13, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
003	Eschede 3	Grundschule Eschede (Lehrgebäude), Rebberlaher Straße, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
004	Dalle	Sportheim Dalle, Hösseringer Weg 30, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
005	Habighorst	Feuerwehr Habighorst, Kirchweg, 29359 Eschede OT Habighorst	Ja, mit Hilfe
006	Höfer	Dorfzentrum Höfer, Schulstraße 3, 29361 Eschede OT Höfer	Ja, mit Hilfe
007	Scharnhorst	Gasthaus Zur Post, Heerstraße 7, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe
008	Endeholz	Feuerwehr Endeholz, Am Fuchsberg 2, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe
009	Marwede	DGH Grünes Haus Marwede, Daller Weg 2, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe

Für die Briefwahl wurden zwei Briefwahlbezirke eingerichtet:

Briefwahlbezirk		Auszahlungsraum Briefwahl	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
B 001	Eschede (001-003)	Eschenhuus (Mehrzweckraum I, 2. OG), Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede	Ja
B 002	Ortsteile (004-009)	Eschenhuus (Mehrzweckraum II, 2. OG), Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 23.08.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahlraum rollstuhlgerecht zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter ist unzulässig.

Eine des Lesens unkundige oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe

bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die wählenden Personen bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie ins Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und Landrat im Landkreis Celle sowie zum Gemeinderat der Gemeinde Eschede enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel für die Wahl zum Ortsrat in den Ortschaften Eschede, Habighorst und Höfer enthalten die in der Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon Kreise für die Kennzeichnung

6. Jede wählende Person hat, für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für jede Direktwahl eine Stimme.

Bei der Wahl der Abgeordneten:

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

Bei der Direktwahl:

Bei der Vergabe von mehr als einer Stimme auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahldurch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu geben.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Dazu kann die wählende Person bei der Gemeinde Eschede einen Wahlschein beantragen. Nähere Informationen ergeben sich aus der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen 2026 in Niedersachsen vom 17.08.2026.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung der Stimmzettel der Hilfe einer

anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß des erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Gemeindewahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

- 9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Der Versuch ist strafbar.

Eschede, den 18.08.2026
Gemeinde Eschede

Heinrich Lange
Gemeindewahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der
Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle, beschlossen:

§ 1

- (1) Die Samtgemeinde Wathlingen betreibt durch einen externen Träger in den Grundschulen Adelheidsdorf, Nienhagen und Wathlingen eine Tageseinrichtung für Kinder als ergänzende Betreuung zur Ganztagsschule im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Kindertagesstättengesetzes als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Tageseinrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und ist konfessionslos.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Tageseinrichtung richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Tageseinrichtung obliegt der Samtgemeinde Wathlingen als öffentliche Aufgabe. Die Betreuung wird durch ErzieherInnen eines externen Trägers, der auch die Betreuung der Kinder im Rahmen der Ganztagsschule übernimmt, durchgeführt.
- (3) Der Träger ist verantwortlich für die pädagogische Betreuung und Bildung in der Tageseinrichtung gem. §§ 2 und 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 3

- (1) In die Tageseinrichtung werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihre Hauptwohnung in der Samtgemeinde Wathlingen haben.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die die 1. bis 4. Klasse der jeweiligen Grundschule besuchen. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Bundessozialhilfegesetz) können nur aufgenommen werden, wenn die erforderliche Betreuung personell und räumlich gewährleistet ist.

§ 4

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Samtgemeinde zu stellen.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Samtgemeinde Wathlingen im Einvernehmen mit dem Träger. Über die Aufnahme des Kindes ergeht eine schriftliche Bestätigung.

§ 5

- (1) Es können folgende Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden:

Angebot 1

Betreuung vor der Ganztagschule Montag - Freitag 07.00 - 08.00 Uhr
(aufgrund Zeiten der Schülerbeförderung und unterschiedlicher Anfangszeiten des Unterrichtes in den Schulen ist eine zeitliche Verschiebung der 1 Stunde dauernden Betreuung vor Unterrichtsbeginn möglich)

Angebot 2 (gilt nur für die Klassenstufen 2 - 4)

Betreuung nur am Freitag 13.00 - 16.00 Uhr
ab Ende der verlässlichen Grundschule
(eine zeitliche Verschiebung des Beginns der Betreuung ist dadurch möglich)

Angebot 3 (gilt nur für die Klassenstufen 2 - 4)

Betreuung nur in den Schulferien 07.00 - 16.00 Uhr

Die Angebote 1 - 3 können auch in Kombination in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Tageseinrichtung ist in der Regel 3 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Weihnachtsferien geschlossen. Abweichungen können in Absprache zwischen der Leitung der Tageseinrichtung, Elternvertretung und dem Träger der Tageseinrichtung getroffen werden.

§ 6

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Angebot 1	25,00 €/mtl.
Angebot 2	20,00 €/mtl.
Angebot 3	45,00 €/mtl.

Die Kosten für das Mittagessen sind gesondert zu entrichten.

Die Gebührenpflicht erstreckt sich im Normalfall über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.), d. h. ein beitragsfreier Ferienmonat wird nicht gewährt.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für jedes Kind einer Familie zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.
- (3) Ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n mit den Benutzungsgebühren mehr als zwei Monate ganz oder teilweise rückständig, kann das betreffende Kind nach Abmahnung des/der Sorgeberechtigten von dem weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 7

- (1) Jede Krankheit ist dem/der jeweiligen Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen.

- (2) Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, ist der/die Leiter/in bzw. dessen /deren Vertreter/in ebenfalls unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf erst wieder die Tageseinrichtung besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
- (3) Bei allen Erkrankungen muss der Besuch der Tageseinrichtung solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Tageseinrichtung ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann.

§ 8

Für den Verlust von Sachen wird vom Träger der Tageseinrichtung eine Haftung nicht übernommen.

§ 9

- (1) Die Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Samtgemeinde Wathlingen. Bei der Entscheidung wirkt der/die Leiter/in des Kooperationspartners mit.

§ 10

- (1) Die Ab- oder Ummeldung eines Kindes für den laufenden Monat hat bis zum 15. eines Monats schriftlich bei dem Schulträger zu erfolgen. Später eingehende Ab- oder Ummeldungen werden zum Ende des auf die Ab- oder Ummeldung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei dem Schulträger.
 - a) Das Angebot 3 (Ferienbetreuung) kann nur zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug aus der Samtgemeinde) möglich.
- (2) Die Entlassung eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Monatsende. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus der Samtgemeinde) möglich.

§ 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Wathlingen, 24.06.2026

Claudia Somme
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Widmung von Straßen, Allgemeinverfügung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg

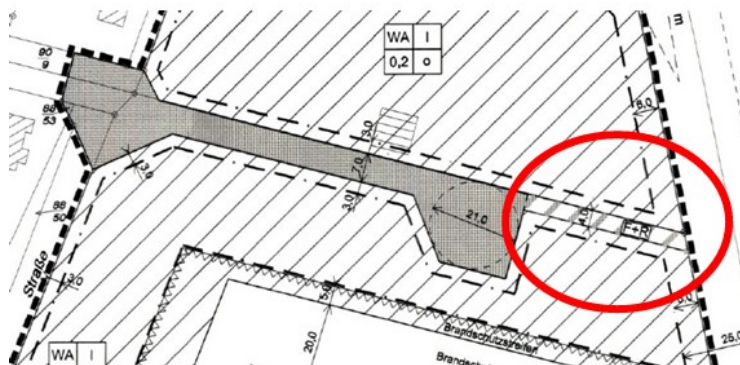
hier: Widmung von Straßen, Allgemeinverfügung

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:
Widmung von Straßen gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 386) werden folgende Straßen als Gemeindestraßen sowie Fuß- und Radweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. nördliche Erschließungsstraße, Gemarkung Poitzen, Flur 12, Flurstück 90/30, Fuß- und Radweg

-



— — —

- 844 -